

Gesellschaftsvertrag

zur Gründung einer GmbH als Eigengesellschaft der Stadt Billerbeck

in der am 25. April 2005 beurkundeten Fassung

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr:

- 1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- 2) Die Firma der Gesellschaft lautet: Gewerbe-, Industrie- und Wohnbauförderungsgesellschaft mbH der Stadt Billerbeck
- 3) Sitz der Gesellschaft ist: Billerbeck
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 1996 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und der sozialen Struktur der Stadt Billerbeck und die Förderung des Wirtschaftslebens.
- 2) Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck bebaute und unbebaute Grundstücke an- und verkaufen, einschließlich der Errichtung und Förderung familienfreundlichen kostengünstigen Wohnungsbaus. Die Gesellschaft kann weiter tätig sein im Sinne des § 34 c Gewerbeordnung.
- 3) Zur Erreichung dieses Gesellschaftszwecks wird die Gesellschaft insbesondere
 - a) Grundstücke erwerben, erschließen, verwalten und an ansiedlungswürdige Unternehmen oder an förderungsbedürftige Familien veräußern;
 - b) Wohngebäude familienfreundlich und kostengünstig im eigenen Namen und für eigene Rechnung als auch im fremden Namen und für fremde Rechnung (Bauträger) kostengünstig errichten und an förderungsbedürftige Familien veräußern;
 - c) für die Ansiedlung und Umsiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben im Gebiet der Stadt Billerbeck werben und den hiesigen Wirtschaftsraum einschließlich der ansässigen Betriebe in förderlicher Weise darstellen;
 - d) für die Schaffung von familienfreundlichem Wohnraum im Gebiet der Stadt Billerbeck eintreten, die notwendigen Voraussetzungen dafür schaffen und dafür sorgen, dass Familien in der Stadt Billerbeck zu kostengünstigen Preisen Wohnraum selber bilden können;
- 4) Die Kriterien der Ansiedlungswürdigkeit der Unternehmen und der Förderungsbedürftigkeit der Familien bestimmen sich nach Maßgabe gesonderter Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die zum Erreichen dieses Zweckes geeignet erscheinen.

§ 3 Stammkapital

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt €26.000,00 (in Worten: sechszwanzigtausend).

2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Billerbeck mit einer Stammeinlage von €26.000,00.

3) Die Einlagen auf das Stammkapital sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort einzuzahlen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung

II. Abschnitt: Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung:

1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird sie durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Sofern mehr als ein Geschäftsführer bestellt ist, geben sich die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

3) Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB generell oder für bestimmte Geschäfte befreien.

4) Die Geschäftsführung bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Geschäfte:

a) alle Verfügungen über Grundstücke, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Rechte an Grundstücken (mit Ausnahme von Rangklärung, Erteilung von Löschungsbewilligung und Pachtangelegenheiten bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren);

b) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe

von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen;

- c) der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Erwerb von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft, ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- d) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Bezugs-, Konzessions- und Demarkationsverträgen sowie von Verträgen über Organschaften, Poolungen und Kooperationen;
- e) der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Lizenzverträgen;
- f) Anschaffungen, Investitionen und sonstige Auftragsvergaben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. das Auftragsvolumen €25.000,- im Einzelfall übersteigen und nicht in einem von der Gesellschafterversammlung genehmigten Vermögens- und Finanzplan vorgesehen sind;
- g) die nachhaltige Änderung der hergebrachten Art der Verwaltung, der Organisation, der Produktion oder des Vertriebes; ferner die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betrieblicher Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Gewährung von Garantie und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese Geschäfte nicht im laufenden Geschäft der Gesellschaft üblich sind. Wechselgeschäfte, denen keine Kaufgeschäfte zugrunde liegen;
- i) Kreditaufnahme durch Eingehung von Darlehensverbindlichkeiten oder in anderer Form, soweit sie nicht von einem in der Gesellschafterversammlung genehmigten Finanz- und Vermögensplan vorgesehen ist;
- j) die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten

- 5) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführer gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

III. Abschnitt Gesellschafterversammlung:

§ 6 Einberufung, Aufgaben und Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung:

- 1) Der Gesellschafter übt seine Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung aus.
- 2) Auf der Gesellschafterversammlung werden die Rechte der Stadt Billerbeck als Gesellschafterin

der Gesellschaft durch die/den Bürgermeister/in sowie 10 aus den Reihen der Mitglieder des Rates der Stadt Billerbeck zu wählenden Ratsmitglieder als Vertreter der alleinigen Gesellschafterin wahrgenommen. Die Besetzung der Gesellschafterversammlung erfolgt entsprechend den für die Besetzung der Ausschüsse der Stadt Billerbeck geltenden Vorschriften. Auf die Gesellschafterversammlung finden die Vorschriften des § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 GO NW sinngemäß Anwendung, mit der Maßgabe, dass nur Ratsmitglieder für die Gesellschafterversammlung benannt werden können. Entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 2 GO NW werden aus den Reihen der Mitglieder des Rates Stellvertreter für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung benannt.

3) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen u. a.

- a) die Überwachung der Geschäftsführung;
- b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderungen, Aufhebungen und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- c) die Entlastung der Geschäftsführung;
- d) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und der Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft in derartigen Angelegenheiten;
- e) die Beschlussfassung über Geschäfte, die nach der Satzung oder Geschäftsordnung der Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung unterliegt;
- f) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- g) die Auflösung der Gesellschaft;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- i) der Beschluss über die Verwendung und Ausschüttung des Reingewinns sowie über die Abdeckung eines Bilanzverlustes;
- j) der Beschluss des Wirtschaftsplans mit Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenbericht und des 5-jährigen Finanzplanes;
- k) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen; die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten oder Niederlassungen,
- l) der Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen;
- m) die Wahl der Abschlussprüfer.

4) Die Gesellschafterversammlung ist durch schriftliche Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben vollen Kalendertagen vor dem Sitzungstag einzuberufen. Für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung der Einladung entscheidend. In dringenden Fällen kann in einer anderen Form ein-

berufen oder eine kürzere Frist gewählt werden. Die Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer oder ein Gesellschafter dieses verlangen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

- 5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Bürgermeister/in. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Vertreter des/der Vorsitzenden. Auf die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung sind die für die Beschlussfähigkeit des Rates geltenden Vorschriften des § 49 GO NW entsprechend anzuwenden.
- 6) Die Stadt Billerbeck kann in der Gesellschafterversammlung einen Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, hinzuziehen.
- 7) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten Gesellschafterbeschlüsse, sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- 8) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, soweit nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden.
- 9) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten als Vergütung für jede Sitzung eine Entschädigung, die sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Billerbeck für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Billerbeck richtet.

IV. Abschnitt: Wirtschaftsplan und Rechnungslegung

§ 7 Wirtschaftsplan und Finanzplan

- 1) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.
- 2) Für den Wirtschaftsplan finden die entsprechenden Vorschriften der §§ 14, 15, 16 und 17 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 bzw. der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- 3) Ferner soll die Geschäftsführung jeweils einen fünfjährigen Finanzplan erstellen.

§ 8 Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung:

- 1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen und steuerlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 2) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten den Jahresabschluss i. S. d. § 242 HGB aufzustellen und um einen Anhang zu erweitern, der mit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einheit bildet, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Hierfür gelten sinngemäß die Vorschriften

der §§ 21 bis 25 der Eigenbetriebsverordnung. Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht sind im Umfang des jeweils erteilten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsauftrags durch den Abschlussprüfer zu prüfen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die in § 53 HGrG Abs. I Nr. 1 und 2 genannten Gegenstände.

- 3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses (Summe aus Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Verlustvortrag) sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
- 4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Billerbeck hat die Rechte nach § 54 HGrG.

§ 9 Wettbewerb

- 1) Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließt die Gesellschafterversammlung.
- 2) Der Gesellschafterin Stadt Billerbeck ist der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder Immobilien ausdrücklich gestattet.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 2) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Die Parteien vereinbaren die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
- 3) Die Kosten dieses Vertrages für die Tätigkeiten eines Notars, Rechtsanwalts und Steuerberaters einschließlich der Handelsregisteranmeldung werden von der Gesellschaft bis zu einer Höhe von € 2.500,00 getragen.
- 4) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden in denjenigen Blättern veröffentlicht, in denen Satzungen der Stadt Billerbeck öffentlich bekannt zu machen sind. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung.